

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1904 gegründete Verein führt den Namen:

Schützengesellschaft 1904 e. V. HAINSTADT / Main

Er wurde am 7. September 1972 unter der Nummer VR 317 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Hainburg (Hess.)

§ 2. Zweck und Aufgaben

- 1.) Die Schützengesellschaft 1904 e. V. Hainstadt/Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere den Zweck seine Mitglieder.
- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und geistig zu kräftigen
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester, volkstümlicher Grundlage für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
Die Mitgliedschaft auch in anderen anerkannten Sportverbänden ist möglich.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anerkennen.
- 3.) Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- 4.) Die Aufnahme von Jugendmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder von 14 - 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) Durch Tod,
- 2.) durch Austritt, der nur schriftlich möglich ist. Der Austrittstermin richtet sich nach den Kündigungsfristen die der Verband dem der Verein angehört vorgibt.
- 3.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist, und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt. Zur Wirksamkeit reicht ein Zustellungsversuch an die letzte bekannte Adresse aus.
Durch die Streichung wird die Verpflichtung des Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Geld- und sonstigen Leistungen nicht berührt.
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
- 4.) durch Ausschluß (siehe § 11, Ziffer 2).

§ 7. Mitgliedschaftsrechte

- 1.) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
- 2.) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

§ 8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2.) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Sportleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- 3.) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- 4.) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9. Gemeinnützige Arbeiten (Dienstleistungen)

Jedes aktive Mitglied vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahr ist im Bedarfsfall zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten (Dienstleistungen)

verpflichtet. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Ausnahmen beschließen, z.B. Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte.

Als aktive Mitglieder gelten alle, die sich schießsportlich betätigen und die Standanlagen des Vereines nutzen, ebenso alle Mitglieder die mit Zustimmung dieses Vereines bzw. eines anderen Vereines eine Sportwaffe erworben haben. Die Häufigkeit der Nutzung ist dabei unerheblich.

Solche Arbeiten können erforderlich werden:

- Bei der Pflege und baulichen Unterhaltung des Vereinsheimes,
- Bei der Pflege und baulichen Unterhaltung der Sportanlage,
- Sowie der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes.

In Übereinstimmung mit § 9 der Vereinssatzung setzt der Vorstand mit seinen Beisitzern Art und Umfang des Arbeitsdienstes fest, und gibt diese den Mitgliedern bekannt.. Sollte es sich im Laufe des Jahres herausstellen, dass diese Festsetzung nicht ausreicht, so ist der Vorstand berechtigt, weitere Stunden anzuberaumen. Ebenso ist er berechtigt, die Zahl der anberaumten Arbeitsstunden zu verringern, wenn es sich im Jahresverlauf herausstellt, dass diese zu hoch veranschlagt wurden.

Über die Anzahl erbrachter Arbeitsstunden der einzelnen Vereinsmitglieder führt der Vorstand oder ein benannter Vertreter Buch.

Im Zweifel über Art und Richtigkeit angegebener Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Aktive Mitglieder, die sich nicht an gemeinnützigen Arbeiten beteiligen, sind zur Zahlung einer besonderen Umlage verpflichtet. Über Die Höhe der Ersatzleistungen entscheidet der Vorstand mit seinen Beisitzern.

§ 10. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 1.Mai des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 11. Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße

2.) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen.

c) Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,

d) wegen unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluß ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides, das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 12. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1.) Der Vorstand (siehe § 13)

2.) Die Mitgliederversammlung (siehe § 14)

§ 13. Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden

b) dem zweiten Vorsitzenden

c) oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden

d) dem Rechner

e) dem Schriftführer

f) mindestens 3 Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus:

a) dem ersten Vorsitzenden

b) dem zweiten Vorsitzenden

c) oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden

d) dem Rechner

2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verhindert, tritt an dessen Stelle ein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des BGB.

3.) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4.) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

5.) Der 1. Vorsitzende beruft je nach Bedarf eine Vorstandssitzung ein, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefordert wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß er aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

6.) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll zwischen Januar und April einberufen werden. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
- 4.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 4 Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15. Kassenprüfung

Die Vereinskasse muss mindestens einmal im Jahr und vor der ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer geprüft werden.

§ 16. Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17. Schießbetrieb

Geschossen wird nach der jeweils für die einzelnen Schießarten geltenden Schießordnung. Verstöße gegen die Schießordnung können durch Ausschluss seitens des Kampfgerichtes oder des Vorstandes geahndet werden. Dem von einem Wettkampf ausgeschlossenen Schützen erwacht kein Anspruch auf Rückvergütung schon gezahlter Startgelder oder anderer Geld- und Sachleistungen, durch die das Teilnahmerecht an einem bestimmten Wettkampf erworben wurde.

§ 18. Ehrungen

- 1.) Geehrt werden Mitglieder für 25- 40 - und 50 jährige Vereinstreue.
- 2.) Ehrenmitglieder werden automatisch Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören.
- 3.) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Mitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäß Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 4.) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 5.) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19. Haftung

Die Haftung des Vereines richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20. Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

- 1.) Änderung Bl. 1. lt. Versammlungsbeschuß vom 12. Januar 1977
- 2.) Änderung lt. Versammlungsbeschuß vom 13. März 1992
- 3.) Änderung lt. Versammlungsbeschuß vom 1. März 1996
- 4.) Änderung lt. Versammlungsbeschuß vom 9. April 2010
- 5.) Änderung lt. Versammlungsbeschuß vom 4. März 2015